

Europäischer Verbraucherschutz quo vadis?

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/122

Reformen im Verbraucherrecht stehen unmittelbar an: Die in Umsetzung (KSchG) befindliche Empowering-Consumers-RL 2024/825 soll durch Informationspflichten dafür sorgen, dass Verbraucher nachhaltiger kaufen und das Angebot an haltbaren Waren verstärkt wird (dazu *Mokrejs-Weinhappel/Werderitsch*, ÖJZ 2025, 704). So muss der Händler zB gewisse Informationen über die Reparierbarkeit seiner Waren dem Kunden zur Verfügung stellen und über umweltfreundliche Liefermöglichkeiten informieren. Daneben wird die Gestaltung der Information über die Gewährleistung sowie über allfällige Herstellergarantien harmonisiert.

Auch die WarenreparaturRL 2024/1799, die bis Mitte 2026 umzusetzen ist, bezweckt nachhaltigeres Verbraucherverhalten (dazu *Kronthaler*, RdW 2025, 520). Die Steuerung erfolgt allerdings nicht primär über Informationspflichten. Vielmehr wird ein Anspruch des Verbrauchers gegen den Hersteller – nicht den Verkäufer – auf Reparatur bestimmter Konsumgüter geschaffen (Art 5 der RL; zB Waschmaschinen, Staubsauger, Mobiltelefone, s Anhang II der RL). Die Reparatur muss unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis erfolgen. Daneben sieht Art 16 der RL (kleine) Änderungen bei den Gewährleistungsbehelfen (Umsetzung im VGG) vor. Sie sollen auf primärer Behelfsebene die Wahl zur Verbesserung statt zum Austausch leiten.

Während die beiden RL Beispiele für den europäischen „Green Deal“ sind, der die vergangene Legislaturperiode der EU mitgeprägt hat, steht die revidierte ProdukthaftungsRL 2024/2853, die bis Ende 2026 umzusetzen ist, im Zeichen der europäischen Gesetzgebung zu Künstlicher Intelligenz. Das wird schon allein daran erkennbar, dass das neue Recht auf die Körperlichkeit verzichtet. Dadurch wird die alte Streitfrage, ob Computer-Software ein Produkt ist, gelöst. Produkte sind in Zukunft auch digitale Baupläne oder Software. Die Vorgängerin der KI als Trägerrakete für Verbraucherschutzrechtliche Maßnahmen war die Digitalisierung, die auch für die RL 2023/2673 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen verantwortlich war. Sie wird zur Integration des FernFinG in das FAGG führen sowie zu einem verpflichtenden „Widerrufsbutton“, den Verbraucher für ihren Rücktritt nutzen können.

Die Bindung der Richtlinien an den „Green Deal“, die KI-Strategie sowie die Digitalisierung zeigt, dass der Verbraucherschutz in der (europäischen) Gesetzgebung mehr und mehr zum Mittel wird, um andere – die eigentlichen – Zwecke zu erreichen (Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit KI). Dass der Verbraucherschutz nicht selbst im Zentrum ist, kommt nicht von ungefähr, sondern ist im Konzept der Europäischen Verträge angelegt. Art 114 Abs 1 AEUV, der die legislative Basis für die RL ist, gibt eine Kompetenz für Maßnahmen, die das „Funktionieren

des Binnenmarkts“ bezwecken. Das in Abs 3 erwähnte hohe Verbraucherschutzniveau soll bei diesen Vorhaben beachtet werden, begründet aber nicht die Gesetzgebungskompetenz. So erklärt sich auch die in manchen Rechtsakten vollzogene Abkehr von der Mindest- zur Vollharmonisierung: Nur wenn sich der Unternehmer auf dieselben Bedingungen in allen Mitgliedsstaaten einstellen kann, ist seine grenzüberschreitende Tätigkeit ungehindert.

Die Digitalisierung wird auch in den Erwägungsgründen der revidierten – bis Ende 2025 umzusetzenden – Verbraucher kreditRL 2023/2225 mehrfach erwähnt (zu den Vorgaben *Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2025, 260). Sie dürfte hier allerdings eher der „Aufhänger“ der Reform des Verbraucherkreditrechts sein, die ohnehin fällig war, wiederum dem Konzept der Vollharmonisierung folgt (vgl ErwGr 13) und in einem novellierten VKrG münden wird.

Die auf den ersten Blick umtriebige Union muss allerdings eine Grundsatzfrage klären: Wohin möchte der Europäische Gesetzgeber in der Sache? Bautätigkeit ist erkennbar, aber nicht die Handschrift eines Planungsbüros: Vorschriften, die den kollektiven Verbraucherschutz stärken (Verbandsklage), traten in jüngerer Zeit neben strenge materiell-rechtliche Schutzbestimmungen, ohne dass es eine nähere Auseinandersetzung damit gab, ob und inwiefern beide kommunizierende Gefäße sind. Das materielle Verbraucherschutzrecht geht wiederum immer noch vom Leitbild des informierten – und zu informierenden – Verbrauchers aus. Dass auch die EU manche vermeintlichen Segnungen des Informationsmodells kritisch sehen dürfte, zeigt sich etwa dort, wo standardisierte und auf das Wesentliche reduzierte Informationsblätter eingeführt wurden, die dem Modell „Weniger ist mehr“ folgen.

Der EuGH mischt bekanntlich mit, indem er die Vorgaben der KlauselRL für die Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit von AGB-Bestimmungen so stark verschärft hat, dass die meisten Diskussionen mit dem – nur in verschiedener Schärfe vorgetragenen – Bekenntnis beginnen, man würde die Rsp in diesem zentralen Bereich des Verbraucherschutzes als sachwidrig empfinden. Der resignative Satz, man könne ohnehin nichts tun, sollte für den Europäischen Gesetzgeber eine Warnung sein. Hat eine Judikatur keinerlei Akzeptanz, werden die Versuche stärker werden, sie kunstvoll ignorieren zu können. Sinnvoller als ein drohendes Auseinanderklaffen von Soll- und Ist-Zustand wäre eine Revision der KlauselRL hin zu einem angemessenen (!) Schutzniveau.

Bei den derzeit in Österreich geführten Diskussionen zum Verbraucherschutz tritt freilich noch eine Ebene hinzu. Verschiedentlich wird angesichts der Inflation eine Regulierung der Preise gefordert. Mieten, Lebensmittel und andere Massengüter sind dabei im Fokus. Stehen kollektiver Verbraucherschutz, äußerst strenge materiell-rechtliche Regeln und Preisregulierung verbunden nebeneinander, ist die Frage nicht ketzerisch, ob das für Unternehmer irgendwann einmal zu viel wird.